

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Klimaschutz und Energie (25. Ausschuss)**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU**

#### **– Drucksache 20/13615 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes**

#### **A. Problem**

Das aktuelle Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) enthält Befristungen für die Förderung von KWK-Anlagen, von Wärmenetzen und -speichern wie auch von E-Heizern. In der Regel werden die genannten Anlagen gefördert, wenn sie bis zum 31. Dezember 2026 in Dauerbetrieb genommen worden sind. Im Regelfall liegt die Planungs-, Genehmigungs- und Errichtungsdauer, insbesondere von großen städtischen Anlagen, bei einem Zeitraum von mehr als zwei Jahren. Durch die aktuelle Befristung des KWKG bis Ende 2026 würde es zum Ausbaustopp kommen und größere Anlagen sowie im Bau befindliche Projekte könnten nicht mehr realisiert werden. Mit dem Gesetzentwurf soll die Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 2030 verlängert werden.

In den parlamentarischen Beratungen wurde deutlich, dass unter anderem Änderungen hinsichtlich der Regelungen zu dem Begriff der industriellen Abwärme, redaktionelle Folgeänderungen und Anpassungen an Vorgaben der Europäischen Union sowie die Schaffung von Übergangsregelungen erforderlich sind.

#### **B. Lösung**

Der Gesetzentwurf wurde durch den Änderungsantrag der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN insbesondere dahingehend geändert, dass inhaltliche Änderungen der neugefassten Energieeffizienzrichtlinie (EU) 2023/1791 umgesetzt wurden und redaktionelle Folgeänderungen erfolgten. Der Begriff der industriellen Abwärme wurde durch den Begriff der unvermeidbaren Abwärme ersetzt. Die Förderung für den Neu- und Ausbau von Wärme- und Kältenetzen wurde an die Erfordernisse der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 angepasst. Außerdem wurden Übergangsregelungen bis zum Inkrafttreten des KWKG 2025 geschaffen.

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe**

**Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP.**

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Ausgaben für Bund, Länder und Gemeinden können sich ergeben, sind aber derzeit nicht bezifferbar.

**E. Erfüllungsaufwand**

**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Durch das Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

**E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entstehen keine zusätzlichen Kosten gegenüber dem bestehenden KWKG, da es sich hier lediglich um eine Verlängerung der bestehenden Regeln handelt.

**E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Auch der Verwaltung entstehen keine neuen Kosten.

**F. Weitere Kosten**

Abgesehen von der längeren Laufzeit des Gesetzes entstehen keine zusätzlichen Kosten.

### **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/13615 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 29. Januar 2025

### **Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie**

**Katrin Zschau**  
Vorsitzende

**Markus Hümpfer**  
Berichtersteller

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

– Drucksache 20/13615 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Klimaschutz und Energie (25. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<b>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes</b>	<b>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und der KWK-Ausschreibungsverordnung</b>
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
<b>Artikel 1</b>	<b>Artikel 1</b>
<b>Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes</b>	<b>Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes</b>
Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In der Überschrift wird in der Abkürzung die Angabe „2023“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.
	2. § 2 wird wie folgt geändert:
	a) In Nummer 6a werden die Wörter „industrieller Abwärme“ durch die Wörter „unvermeidbarer Abwärme“ ersetzt.
	b) In Nummer 8a werden die Wörter „Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1)“ durch die Wörter „Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (ABl. L 231 vom 20.9.2023, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/1788 (ABl. L 2024/1788 vom

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	15.7.2024, S. 1) geändert worden ist,“ ersetzt.
	c) Die Nummern 9 bis 9b werden durch folgende Nummer 9 ersetzt:
	„9. „innovative KWK-Systeme“ besonders energieeffiziente und treibhausgasarme Systeme, in denen KWK-Anlagen in Verbindung mit hohen Anteilen von Wärme aus erneuerbaren Energien oder aus dem gereinigten Wasser von Kläranlagen KWK-Strom und Wärme bedarfsgerecht erzeugen oder umwandeln,“.
	d) Nach Nummer 29b wird folgende Nummer 29c eingefügt:
	„29c. „unvermeidbare Abwärme“ Wärme, die als unvermeidbares Nebenprodukt in einer Industrieanlage, einer Stromerzeugungsanlage oder im tertiären Sektor anfällt und ohne den Zugang zu einem Wärmenetz ungenutzt in die Luft oder in das Wasser abgeleitet werden würde; dabei gilt Abwärme als unvermeidbar, soweit sie aus wirtschaftlichen, sicherheitstechnischen oder sonstigen Gründen im Produktionsprozess nicht nutzbar ist und nicht mit vertretbarem Aufwand verringert werden kann, dabei ist § 3 Absatz 4 des Wärmeplanungsgesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) entsprechend anzuwenden,“.
	e) Nach Nummer 31 wird folgende Nummer 31a eingefügt:
	„31a. „Wärme aus erneuerbaren Energien“ Wärme aus den in § 3 Absatz 1 Nummer 15 des Wärmeplanungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung genannten Wärmequellen,“.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
1. § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:	3. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) Nummer 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
„1. die Anlagen	1. entfällt
a) bis zum 31. Dezember 2030 in Dauerbetrieb genommen worden sind,	a) entfällt
b) Über einen in einem Zuschlagsverfahren nach § 11 der KWK-Ausschreibungsverordnung erteilten Zuschlag verfügen, der nicht nach § 16 der KWK-Ausschreibungsverordnung entwertet wurde,“.	b) entfällt
	„c) nach Ablauf des 31. Dezember 2026 in Dauerbetrieb genommen worden sind, sofern für das Vorhaben bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026
	aa) eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle der letzten Änderung] geändert worden ist, in der jeweils geltenden, Fassung erteilt worden ist und die Anlage bis zum Ablauf des vierten Jahres nach der Erteilung der Genehmigung in Dauerbetrieb genommen worden ist, oder
	bb) eine verbindliche Bestellung der Anlage oder im Fall einer Modernisierung eine verbindliche Bestellung der wesentlichen, die Effizienz bestimmenden Anlagenteile erfolgt ist, sofern nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz keine Genehmigung für

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	die Anlage erforderlich ist und die Anlage bis zum Ablauf des vierten Jahres nach der verbindlichen Bestellung in Dauerbetrieb genommen worden ist,“.
	bb) In Nummer 2 werden die Wörter „, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen“ durch die Wörter „, gasförmigen oder nicht fossilen flüssigen Brennstoffen“ ersetzt.
	b) Satz 3 wird aufgehoben.
	4. § 7 Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.
	5. § 7c Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
	„(3) Bei Dampfsammelschienen-KWK-Anlagen ist Absatz 1 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass der Ersatz eines bestehenden Dampferzeugers der Dampfsammelschienen-KWK-Anlage, der Dampf auf Basis von Steinkohle oder von Braunkohle erzeugt, dem Ersatz einer bestehenden KWK-Anlage mit einer neuen KWK-Anlagen gleichzustellen ist, wenn
	1. die Dampfsammelschienen-KWK-Anlage über eine elektrische Leistung von mehr als 50 Megawatt verfügt oder
	2. alle Dampferzeuger der Dampfsammelschienen-KWK-Anlage, die Dampf auf Basis von Stein- oder Braunkohle erzeugen, ersetzt werden.
	In den Fällen des Satzes 1 wird der nach Absatz 1 zu gewährende Bonus nur für den Anteil der elektrischen KWK-Leistung gewährt, der dem Anteil der ersetzten Dampferzeuger, die Dampf auf Basis von Stein- oder Braunkohle erzeugen, an der Summe sämtlicher Dampferzeuger in der bestehenden KWK-Anlage entspricht.“
	6. § 10 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „Anhänge I und II der Richtlinie 2012/27/EU“ durch die Wörter „Anhänge II und III der Richtlinie (EU) 2023/1791“ ersetzt.
	b) Absatz 5 wird aufgehoben.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
	7. Dem § 11 wird folgender Absatz 5 angefügt:
	„(5) Einer Änderung der Eigenschaften einer KWK-Anlage im Sinn des Absatzes 4 steht es gleich, wenn der Standort der KWK-Anlage verändert wird.“
	8. § 15 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 und Absatz 3 Nummer 6 werden jeweils die Wörter „ein Nachweis über die entrichtete EEG-Umlage“ durch die Wörter „über die an Letztverbraucher in einer Kundenanlage oder in einem geschlossenen Verteilernetz gelieferte Strommenge“ ersetzt.
	b) Absatz 4 Satz 3 wird aufgehoben.
2. § 18 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:	9. § 18 wird wie folgt geändert:
„1. die Inbetriebnahme des neuen oder ausgebauten Wärmenetzes erfolgt	1. entfällt
a) In den Fällen der Nummer 2 Buchstabe a und b bis zum 31. Dezember 2030,	
b) In den Fällen der Nummer 2 Buchstabe c bis zum 31. Dezember 2022,“.	
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
	aaa) Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:
	„bb)nach dem 31. Dezember 2026, jedoch vor dem 1. Januar 2028, sofern für das Vorhaben bis zum 31. Dezember 2026
	aaa) sämtliche nach Landesrecht erforderlichen Genehmigungen vorgelegen haben und das Wärmenetz bis zum Ende des vierten Jahres nach dem Vorliegen der letz-



Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	ten für das Vorhaben nach Landesrecht erforderlichen Genehmigung in Betrieb genommen worden ist oder
	bbb) eine verbindliche Beauftragung der wesentlichen Bauleistungen erfolgt ist, sofern nach Landesrecht keine Genehmigung erforderlich ist, oder“.
	bbb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
	„b) in den Fällen der Nummer 2 Buchstabe c und d nach dem 31. Dezember 2027, sofern für das Vorhaben bis zum 31. Dezember 2026
	aa) sämtliche für das Vorhaben nach Landesrecht erforderlichen Genehmigungen vorgelegen haben und das Wärmenetz bis zum Ende des vierten Jahres nach dem Vorliegen der letzten für das Vorhaben nach Landesrecht erforderlichen Genehmigung in Betrieb genommen worden ist oder
	bb) eine verbindliche Beauftragung der wesentlichen Bauleistungen erfolgt ist, sofern nach

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	Landesrecht keine Genehmigung erforderlich ist,“.
	bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
	aaa) In Buchstabe b werden die Wörter „industrieller Abwärme“ durch die Wörter „unvermeidbarer Abwärme“ ersetzt und wird das Wort „oder“ gestrichen.
	bbb) Buchstabe c wird durch folgende Buchstaben c und d ersetzt:
	„c) mindestens zu 80 Prozent mit Wärme aus hocheffizienten KWK-Anlagen erfolgt oder
	d) mindestens zu 75 Prozent mit einer Kombination aus Wärme aus hocheffizienten KWK-Anlagen, Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme, die ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz bereitgestellt wird, erfolgt, wobei der Anteil erneuerbarer Energien mindestens 5 Prozent beträgt und“.
	b) In Absatz 2 werden die Wörter „Buchstabe b und c“ durch die Wörter „Buchstabe b und d“ ersetzt.
	10. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
	„Der Zuschlag beträgt 40 Prozent der ansatzfähigen Investitionskosten des Neu- oder Ausbaus.“
	b) In Satz 3 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „50“ ersetzt.
	11. In § 20 Absatz 6 werden die Wörter „erst nach beihilferechtlicher Genehmigung durch die Europäische Kommission erteilt werden“ durch die Wörter „unbeschadet des § 19 Ab-

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	satz 1 Satz 2 nur erteilt werden, wenn der Antragsteller gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nachweist, dass das Vorhaben die in Artikel 46 und in Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; ABl. L 283 vom 27.9.2014, S. 65), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/1315 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1) geändert worden ist, festgelegten Voraussetzungen erfüllt“ ersetzt.
3. § 22 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:	12. § 22 wird wie folgt geändert:
„1. die Inbetriebnahme des neuen Wärmespeichers bis zum 31. Dezember 2030 erfolgt,“.	entfällt
	a) Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
	„b) nach dem 31. Dezember 2026, sofern für den Wärmespeicher bis zum 31. Dezember 2026
	aa) sämtliche nach Landesrecht erforderlichen Genehmigungen vorgelegen haben und der Wärmespeicher bis zum Ende des vierten Jahres nach dem Vorliegen der letzten für den Wärmespeicher nach Landesrecht erforderlichen Genehmigung in Betrieb genommen worden ist oder
	bb) eine verbindliche Beauftragung der wesentlichen Bauleistungen erfolgt ist, sofern nach Landesrecht keine Genehmigung für den Wärmespeicher erforderlich ist,“.
	b) In Absatz 2 werden die Wörter „Industrielle Abwärme“ durch die Wörter „Unvermeidbare Abwärme“ ersetzt und wird die Angabe „25“ durch die Angabe „10“ ersetzt.
	13. In § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13 werden die Wörter „Anhang II der Richtlinie 2012/27/EU“ durch die Wörter „Anhang III der Richtlinie (EU) 2023/1791“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
4. § 35 Absatz 19 wird wie folgt gefasst:	14. § 35 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 17 Satz 4 bis 6 wird aufgehoben.
	b) Absatz 19 wird wie folgt gefasst:
<p>„(19) Die Bestimmungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b, § 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und § 22 Absatz 1 Nummer 1 dürfen erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe der Genehmigung angewandt werden.“</p>	<p>„(19) § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 7 Absatz 5 Satz 2, § 15 Absatz 4 Satz 3, § 18 Absatz 1 und 2 und § 35 Absatz 17 Satz 4 bis 6 in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des letzten Tages vor Inkrafttreten nach Artikel 3 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind anzuwenden auf KWK-Anlagen und auf neue oder ausgebaute Fernwärme- und Kältenetze, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 3 dieses Gesetzes] im Fall von KWK-Anlagen erstmals den Dauerbetrieb aufgenommen haben oder im Fall einer Modernisierung wieder aufgenommen haben oder im Fall von Fernwärme- oder Kältenetzen in Betrieb genommen wurden.“</p>
	c) Folgende Absätze 23 und 24 werden angefügt:
	<p>„(23) § 5 Absatz 2 in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung ist anzuwenden auf KWK-Anlagen in innovativen KWK-Systemen, die vor dem 1. Januar 2021 in einer Ausschreibung nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 33b einen Ausschreibungszuschlag erhalten haben.</p>
	<p>(24) § 7b darf erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe der Genehmigung angewandt werden.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	<b>Artikel 2</b>
	<b>Änderung der KWK-Ausschreibungsverordnung</b>
	Die KWK-Ausschreibungsverordnung vom 10. August 2017 (BGBl. I S. 3167), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	a) In Nummer 12 Buchstabe e wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
	b) Nummer 13 wird aufgehoben.
	2. In § 19 Absatz 5 Satz 3 werden nach den Wörtern „pro Kalendermonat“ die Wörter „und anstelle des Wertes von 35 Prozent ein Wert von 2,92 Prozent pro Kalendermonat“ eingefügt.
	3. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) Die Nummern 1 bis 3 werden aufgehoben.
	bb) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 1 bis 3.
	b) In Satz 4 werden nach den Wörtern „erneuerbarer Energien im Wärmemarkt“ die Wörter „oder nach der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze“ eingefügt.
	4. In § 21 Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „§ 28 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ durch die Wörter „Anlage 1 Nummer 6.2 zum Energiefinanzierungsgesetz“ ersetzt.
<i>Artikel 2</i>	<b>Artikel 3</b>
<b>Inkrafttreten</b>	<b>Inkrafttreten</b>
Dieses Gesetz tritt am <i>Tag nach der Verkündung</i> in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am <b>1. April 2025</b> in Kraft.

## Bericht des Abgeordneten Markus Hümpfer

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU auf **Drucksache 20/13615** wurde in der 203. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. Dezember 2024 an den Ausschuss für Klimaschutz und Energie zur federführenden Beratung sowie an den Haushaltsausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz sowie an den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Fraktion der CDU/CSU führt an, dass die Verlängerung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes dringend geboten sei. Durch die aktuelle Befristung bis Ende 2026 komme es zum Ausbaustopp und größere Anlagen sowie im Bau befindliche Projekte würden nicht mehr realisiert. Neben der Anpassung des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung benötige es auf der Ebene der Bundesregierung eine redaktionelle Anpassung der Höchstsätze für EU-Einzelfallnotifizierung auf eine neue Obergrenze der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) und Anpassungen der Fristen an die zunehmende Komplexität für Errichtung und Inbetriebnahme von KWK-Anlagen und Wärme-/Kältenetzen.

Der Gesetzentwurf wird durch den Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unter anderem wie folgt geändert und ergänzt. Die Kurzbezeichnung wird in KWKG 2025 geändert. Der Begriff der Wärme aus erneuerbaren Energien wird legaldefiniert und an den im Wärmeplanungsgesetz geltenden Begriff angepasst. Die Fördergrenze für Wärmenetze wird von bislang 20 Millionen Euro auf 50 Millionen Euro angehoben. Es werden Anpassungen nach den Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien 2022 (KUEBLL) der Europäischen Kommission vorgenommen. Der beihilferechtliche Genehmigungsvorbehalt für KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 300 Megawatt wird aufgehoben. Mit einer neuen Übergangsregelung wird das KWKG 2023 auf sämtliche Anlagen, Wärme- und Kältenetze für anwendbar erklärt, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes den Dauerbetrieb aufgenommen oder wiederaufgenommen haben bzw. in Betrieb genommen wurden.

#### III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie hat in seiner 128. Sitzung am 18. Dezember 2024 einstimmig die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen, die in der 130. Sitzung am 15. Januar 2025 zusammen mit der Anhörung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Flexibilisierung von Biogasanlagen und Sicherung der Anschlussförderung (Drucksache 20/14246) stattfand.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

- Kerstin Andreae, Vorsitzende der Hauptgeschäftsführung und Mitglied des Präsidiums des Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW);
- Michael Beil, Abteilungsleiter Erneuerbare Gase und Bioenergie beim Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik (IEE);
- Dr. Matthias Dümpelmann, Geschäftsführer der 8KU GmbH;
- Sabine Gores, Stellv. Bereichsleiterin Energie & Klimaschutz (Berlin) beim Öko-Institut e. V.;

- Dr. Till Jenssen, Hauptreferent (Deutscher Städtetag) für die Kommunalen Spitzenverbände;
- Prof. Dr. Jürgen Karl, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Lehrstuhlinhaber Department Chemie- und Bioingenieurwesen (CBI) und Lehrstuhl für Energieverfahrenstechnik;
- Martin Laß, Mitglied des Vorstands beim Landesverband Erneuerbare Energien Schleswig-Holstein e. V. (Agrarservice Lass GmbH und BioEnergie Gettorf GmbH & Co. KG);
- Dr. Kai Lobo, Stellv. Hauptgeschäftsführer, Leiter der Abteilung Energiewirtschaft beim Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU);
- Stefan Lochmüller, Referent Energiepolitik und Gremien, Unternehmensentwicklung Beteiligungen, N-ERGIE Aktiengesellschaft;
- Sandra Rostek, Leiterin Politik beim Bundesverband Erneuerbare Energie e. V. (BEE);
- Christian Seyfert, Geschäftsführer beim Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e. V. (VIK).

Die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sind in die Ausschussberatung eingegangen. Das Protokoll und die Aufzeichnung der Anhörung sowie die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen [Ausschussdrucksachen 20(25)762, 20(25)766 bis 20(25)769, 20(25)774 bis 20(25)777, 20(25)784 und 20(25)785] wurden der Öffentlichkeit über die Homepage des Deutschen Bundestages zugänglich gemacht.

#### IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/13615 in seiner 99. Sitzung am 29. Januar 2025 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und AfD bei Abwesenheit der Gruppe BSW dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/13615 in seiner 90. Sitzung am 29. Januar 2025 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Enthaltung der Fraktion der FDP dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/13615 in seiner 76. Sitzung am 29. Januar 2025 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Enthaltung der Fraktion der FDP dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/13615 in seiner 90. Sitzung am 29. Januar 2025 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Enthaltung der Fraktion der FDP und der Gruppe BSW und bei Abwesenheit der Gruppe Die Linke dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/13615 in seiner 83. Sitzung am 29. Januar 2025 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Enthaltung der Fraktion der FDP dessen Annahme in geänderter Fassung.

#### V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie hat den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 20/13615 in seiner 128. Sitzung am 18. Dezember 2024 anberaten und einstimmig die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen, die in der 130. Sitzung am 15. Januar 2025 stattfand.

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie hat den Gesetzentwurf in seiner 134. Sitzung am 29. Januar 2025 abschließend beraten.

Die Fraktionen der SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachten auf Ausschussdrucksache 20(25)787 einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/13615 ein.

Einleitend führte die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** aus, der Kernpunkt des Änderungsantrags sei, dass auch für Kraft-Wärme-Kopplungsprojekte, die jetzt auf den Weg gebracht würden, das KWKG gelten solle und man diesbezüglich für Verlässlichkeit Sorge. In der Anhörung sei vorgeschlagen worden, den Auslösetatbestand zu ändern. Den Weg hätten sie gewählt. Darüber hinaus würden sie die Definition der unvermeidbaren Abwärme anpassen und verschiedene Punkte der Energieeffizienzrichtlinie umsetzen. Beispielsweise die Anpassung der im Rahmen der Wärmenetzförderung zu erfüllenden Wärmequote auf 80 Prozent. Darüber hinaus hätten sie sich bezüglich des Zuschlags für den neuen Ausbau von Wärmenetzen auf 40 Prozent geeinigt.

Die **Fraktion der SPD** befürwortete, dass es nun zu einer Verlängerung des KWKG komme. Dafür hätten sie sich lange eingesetzt. Es sei der richtige Schritt, verschiedene Definitionen anzupassen. Insbesondere die Abwandlung des Begriffs der industriellen Abwärme in unvermeidbare Abwärme biete Chancen, um die Nah- und Fernwärmenetze sowie die Kältenetze anzureizen und dafür zu sorgen, dass dadurch am Ende der Gebäudebestand dekarbonisiert werden könne.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erläuterte, es sei gut, dass sie nun die Phase der Ungewissheit für die Stakeholder im Bereich der Kraft-Wärme-Kopplung beenden würden. Das betreffe auch die Industrie und die Hersteller. Nun würden sie für neue Projekte Klarheit schaffen. Die Fraktion kritisierte, dass die EU-Kommission durch das Beihilferecht auch Details der deutschen Energiepolitik beeinflusse.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, die Kraft-Wärme-Kopplung spiele eine wichtige Rolle in der Energieversorgung Deutschlands, insbesondere im Strom-, aber auch im Wärmebereich. Es sei gut, dass sie nun zumindest kurzfristig Planungssicherheit schaffen würden. Um Planungssicherheit über 2026 hinaus zu schaffen, müssten klare Rahmenbedingungen vorliegen. Dies sei aufgrund der verkürzten Zeit dieser Legislaturperiode nicht mehr möglich gewesen.

Die **Fraktion der FDP** stellte fest, es sei grundsätzlich gut, dass die KWK-Verlängerung nun auf den Weg gebracht werde. Ihre Fraktion habe sich in der Vergangenheit dafür eingesetzt. Sie nähmen jedoch irritiert zur Kenntnis, dass es sich erneut um einen Gesetzentwurf handle, in dem Europarecht an manchen Stellen übererfüllt werde. Die detaillierten Vorgaben aus Brüssel würden einiges verkomplizieren. Sie bedauerten, dass man nicht auf die Standards zurückgehe, die auch in der Energieversorgung für etwas mehr Wettbewerbsgleichheit in der Europäischen Union sorgen würden.

Die **Fraktion der AfD** führte an, es sei grundsätzlich sinnvoll, Kraft und Wärme zu koppeln. Sie sei jedoch der Meinung, dass die Europäische Union sich in Themen einmische, die sie aus Sicht ihrer Fraktion nichts angehe, sowie vermehrt für Bürokratieaufwand Sorge. Es sei sinnvoll, Wärme auch für andere Zwecke zu nutzen als zur Stromproduktion. Aus Sicht ihrer Fraktion sollte man in diesem Zusammenhang aber keine Vorschriften per Gesetz einführen. Subventionen, die nicht nur eine Startförderung oder eine Anschubsubvention seien, sondern permanent gezahlt würden, lehne sie grundsätzlich ab.

Die **Gruppe Die Linke** erläuterte, KWK-Anlagen und Fernwärmenetze seien die ideale Ergänzung für fluktuierend erneuerbare Energien. Wärme sei ein sehr preiswertes Speichermedium. Einem aktuellen Gespräch mit den Stadtwerken hätten sie entnommen, dass diese über die anstehenden Änderungen sehr erleichtert seien, insbesondere mit Blick auf die Finanzierung des Ausbaus der Fernwärmenetze und der Erneuerung von Kraftwerken. Insofern sei es ein richtiger Schritt. Allerdings hätte man aus Sicht ihrer Gruppe den Konflikt mit der Europäischen Union suchen können.

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP und der Gruppe Die Linke die Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 20(25)787.

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimment-



haltung der Fraktion der FDP, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/13615 in geänderter Fassung zu empfehlen.

## B. Besonderer Teil

Die nachfolgende Begründung enthält lediglich Erläuterungen für die vom Ausschuss für Klimaschutz und Energie empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung in Drucksache 20/13615 verwiesen.

### Zu Artikel 1 (Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes)

#### Zu Nummer 1

Die Kurzbezeichnung wird in KWKG 2025 geändert.

#### Zu Nummer 2

##### Zu Buchstabe a

Bei der Änderung von § 2 Nummer 6a KWKG 2025 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Ersetzung des Begriffs der industriellen Abwärme durch den Begriff der unvermeidbaren Abwärme in § 2 Nummer 29c KWKG 2025.

##### Zu Buchstabe b

Mit der Änderung in § 2 Nummer 8a KWKG 2025 wird der Verweis auf die Energieeffizienzrichtlinie wegen ihrer Neufassung durch die Richtlinie (EU) 2023/1791 angepasst. Die Neufassung bringt über den Verweis in § 2 Nummer 8a KWKG auch materiell einige Änderungen mit sich. Neben dem Umstand, dass Definition und Anforderungen an die hocheffiziente KWK zwischenzeitlich in Anhang III der geänderten Energieeffizienzrichtlinie einen neuen Regelungsstandort gefunden hat, sind mit der Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie auch einige inhaltliche Änderungen zu beachten:

Demnach müssen zunächst für neu gebaute oder erheblich modernisierte KWK-Blöcke die direkten Kohlendioxid-Emissionen aus der KWK-Erzeugung mit fossilen Brennstoffen weniger als 270 g Kohlendioxid je 1 kWh Energieertrag aus der kombinierten Erzeugung (einschließlich Wärme/Kälte, Strom und mechanischer Energie) betragen. Eine erhebliche Modernisierung liegt nach Artikel 2 Nummer 50 der Richtlinie (EU) 2023/1791 vor, wenn die Modernisierungskosten wenigstens 50 Prozent der Investitionskosten für eine neue vergleichbare Anlage betragen. Im Rahmen einer auch erheblichen Modernisierung von KWK-Blöcken, die vor dem 10. Oktober 2023 erstmals in Betrieb genommen worden sind, kann bis zum 1. Januar 2034 von der Anforderung der Höchstemissionsgrenze abgewichen werden, sofern die Betreiber über einen Plan zur schrittweisen Verringerung der Emissionen verfügen, um den Schwellenwert von weniger als 270 g Kohlendioxid je 1 kWh bis zum 1. Januar 2034 zu erreichen, und sofern sie das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle hierüber unterrichten.

Darüber hinaus darf nach Anhang III Buchstabe a Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2023/1791 beim Bau oder einer erheblichen Modernisierung eines KWK-Blocks die Nutzung anderer fossiler Brennstoffe als Erdgas gegenüber dem Jahresverbrauch, der über die vorangegangenen drei Kalenderjahre des vollen Betriebs vor der Modernisierung gemittelt wurde, nicht zunehmen und es dürfen in allen neuen Wärmequellen des Systems keine anderen fossilen Brennstoffe als Erdgas genutzt werden.

##### Zu Buchstabe c

Der Begriff der industriellen Abwärme wird durch den erheblich weiteren Begriff der unvermeidbaren Abwärme ersetzt. In der Folge wird die bisherige Nummer 9 aufgehoben womit die bisherige Nummer 9a nach Nummer 9 verschoben werden kann, ohne dass dadurch eine materielle Änderung erfolgt.

##### Zu Buchstabe d

Mit dem neuen § 2 Nummer 29c KWKG 2025 wird der Begriff der unvermeidbaren Abwärme ins KWKG eingeführt und ersetzt den bislang in § 2 Nummer 9 KWKG 2023 enthaltenen Begriff der industriellen Abwärme. Die

Definition ist wortgleich mit § 3 Absatz 1 Nummer 13 Wärmeplanungsgesetz, der der Umsetzung von Artikel 2 Nummer 9 der Richtlinie (EU) 2018/2001 dient. Der Begriff der unvermeidbaren Abwärme ist weiter gefasst, da er nicht nur industrielle Abwärme enthält, sondern auch Abwärme aus Stromerzeugungsanlagen und dem tertiären Sektor. Ferner steht das Prinzip von Energieeffizienz an erster Stelle stärker im Vordergrund, da die Abwärme auch unvermeidbar sein muss. Der Ersatz des Begriffs wirkt sich auf die Fördertatbestände für Wärmenetze aus und erweitert die Wärmequellen, die zur Erfüllung der Mindestanteile für erneuerbare Energie und unvermeidbare Abwärme genutzt werden können.

#### **Zu Buchstabe e**

Mit dem neuen § 2 Nummer 35 KWKG 2025 wird der Begriff der Wärme aus erneuerbaren Energien legaldefiniert und damit die Fernwärmenetzförderung auf eine breitere rechtssichere Grundlage gestellt. Bislang war der Begriff nicht legaldefiniert und führte in der Zulassungspraxis regelmäßig zu Auslegungsschwierigkeiten. Mit der Anpassung an dem im Wärmeplanungsgesetz geltenden Begriff wird gleichzeitig die Einheit der Rechtsordnung gestärkt.

#### **Zu Nummer 3**

##### **Zu Buchstabe a**

##### **Zu Doppelbuchstabe aa**

**§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c KWKG 2025** wird neugefasst, um die beihilferechtlichen Spielräume, die nach der Genehmigung des KWKG 2020 verblieben, für den Fall der Nichtbestätigung der Entscheidung des Europäischen Gerichts durch den Europäischen Gerichtshof zur Beihilfeeigenschaft des KWKG vollständig auszunutzen. Das KWKG wurde in dieser Genehmigung bis zum 31. Dezember 2026 genehmigt, vgl. Kommission, Beschl. v. 3.6.2021, C(2021) 3918 final, SA. 56826, nach Tz. 406 – Germany – 2020 reform of support for cogeneration; gleichzeitig hat die Europäische Kommission schon in der Entscheidung zum KWKG 2017 ausgeführt, dass der Zeitpunkt der Beihilfegewährung der Zeitpunkt sei, in dem für das Vorhaben eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt wurde oder eine verbindliche Bestellung der Anlage oder im Falle einer Modernisierung eine verbindliche Bestellung der wesentlichen Anlagenteile erfolgt ist, vgl. Kommission, Beschl. v. 24.10.2016, C(2016) 6714 final, SA. 42393, Tz. 169 – Germany – Reform of support for cogeneration in Germany. Im Einklang mit dieser Rechtsauslegung der Europäischen Kommission können unter der beihilferechtlichen Genehmigung zum KWKG 2020 auch solche Anlagen mit Inbetriebnahme nach 2026 zugelassen werden, die bis zum 31. Dezember 2026 über eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung verfügen oder aber – soweit für das Vorhaben keine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich sein sollte – bis zu diesem Datum verbindlich bestellt wurden. Gleichzeitig wird eine von diesem Zeitpunkt ausgehende relative Realisierungsfrist normiert, um keinerlei dauerhafte Vorfestlegungen für den ab dem Jahre 2028 nach derzeitiger Planung in Kraft gesetzten Kapazitätsmechanismus zu schaffen.

Die Änderungen erfolgen im Einklang mit der bestehenden Auslegungspraxis der Europäischen Kommission, um den betroffenen Stakeholdern die höchst mögliche Rechtssicherheit zu gewährleisten. Zwar hat das Europäische Gericht am 24. Januar 2024 entschieden, dass das KWKG 2020 keine Beihilfe darstellt, diese Entscheidung ist jedoch nicht rechtskräftig und aktuell ist davon auszugehen, dass mit einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs nicht vor dem Jahre 2025 zu rechnen ist.

##### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Mit der Ersetzung der flüssigen Brennstoffe aus der enumerativen Aufzählung der förderfähigen Brennstoffe in **§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 KWKG 2020** durch nicht fossile flüssige Brennstoffe wird Artikel 26 Absatz 4 Buchstabe b i. V. m. Absatz 14 sowie Anhang III Buchstabe a Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955, ABl. 2023 L 231/1 umgesetzt, wonach in neuen Wärmequellen keine anderen fossilen Brennstoffe mehr als Erdgas genutzt werden dürfen. Über die Übergangsregelung des neuen § 35 Absatz 23 KWKG 2025 wird sichergestellt, dass dies nur für Anlagen gilt, die nach Inkrafttreten dieser Regelung in Dauerbetrieb genommen werden.

##### **Zu Buchstabe b**

**§ 6 Absatz 1 Satz 3 KWKG 2020** wird aufgehoben.

**Zu Nummer 4**

Mit der Streichung von **§ 7 Absatz 5 Satz 2 KWKG 2020** wird die Rückausnahme von der Sanktion in **§ 7 Absatz 5 Satz 1 KWKG 2020** für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis zu 50 Kilowatt aufgehoben, um für diese Anlagen stärkere Anreize zu setzen durch eine flexiblere Fahrweise auf Strompreissignale zu reagieren. Auch für derartige Anlagen verringert sich damit der Anspruch auf Zuschlagszahlung auf Null in Zeiträumen, in denen der Wert des Spotmarktpreises nach **§ 3 Nummer 42a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes** in der vortägigen Auktion null oder negativ ist. Durch die Absenkung des Anspruchs auf Null wird das zur Verfügung stehende Vollbenutzungsstundenkontingent durch die Einspeisung in diesen Zeiten verbraucht obwohl faktisch keine Zuschlagszahlung für diese Einspeisung ausbezahlt wird. Mit der Streichung im Zusammenhang steht die Streichung der entsprechenden Rückausnahme von der Mitteilungspflicht in **§ 15 Absatz 4 Satz 3 KWKG 2020** und der neu eingefügte Absatz 23 in **§ 35**, der die Änderung auf Anlagen beschränkt, die ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen werden.

**Zu Nummer 5**

**§ 7c Absatz 1** umfasst lediglich KWK-Anlagen, welche Strom ausschließlich auf Basis von Stein- oder Braunkohle gewinnen. Mit dem neu gefassten **§ 7c Absatz 3 KWKG 2025** wird daher eine bestehende Regelungslücke für den Kohleersatzbonus bei Dampfsammelschienen-KWK-Anlagen, bei denen mindestens ein bestehender Dampferzeuger Dampf auf Basis von Stein- oder Braunkohle und mindestens ein weiterer bestehender Dampferzeuger Dampf auf Basis von anderen Brennstoffen erzeugt. Nach **§ 7c Absatz 3 Nummer 2 KWKG** hat der Betreiber einer solchen KWK-Anlage nun ebenfalls Anspruch auf einen Kohleersatzbonus, wenn er gleichzeitig alle mit Kohle betriebenen Dampferzeuger ersetzt, ohne dabei auch die übrigen Dampferzeuger ersetzen zu müssen. Durch die Pflicht zum gleichzeitigen Ersatz wird bei KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 50 Megawatt eine Besserstellung der von **§ 7c Absatz 3 Nr. 2 KWKG** erfassten KWK-Anlagen gegenüber rein kohlebasierten KWK-Anlagen ausgeschlossen.

**Zu Nummer 6****Zu Buchstabe a**

Der Verweis in **§ 10 Absatz 3 Nummer 2 KWKG 2025** auf Anhang I und II der Richtlinie 2012/27/EU wird aktualisiert. Wegen der Neufassung der Richtlinie ist nun auf Anhang II und III der Richtlinie (EU) 2023/1791 zu verweisen.

**Zu Buchstabe b**

Der beihilferechtliche Genehmigungsvorbehalt für KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 300 Megawatt in **§ 10 Absatz 5 KWKG 2020** wird aufgehoben, da nach den Leitlinien für staatliche Klima- und Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien 2022 (KUEBLL) der Europäischen Kommission ein solches Verfahren nicht mehr vorgesehen ist.

**Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung von **§ 10 Absatz 5 KWKG 2020**.

**Zu Nummer 7**

Mit dem neuen **§ 11 Absatz 5 KWKG 2025** wird klargestellt, dass auch der Standortwechsel einer KWK-Anlage wie eine Änderung der Eigenschaften zu behandeln ist und damit grundsätzlich einer Änderungsgenehmigung bedarf. Ohnehin ist ein Standortwechsel nur für Anlagen außerhalb des Ausschreibungssegments möglich, vgl. **§ 17 Absatz 1 KWKAusV**.

Maßgeblich für den Zeitpunkt der Änderung ist die Außerbetriebnahme der KWK-Anlage am ursprünglichen Standort.

Ferner darf die KWK-Anlage im Zuge des Standortwechsels nicht verändert worden sein. Nur so kann das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle den Bezug zur Zulassung am ursprünglichen KWK-Anlagenstandort, d. h. die Anlagenidentität, zweifelsfrei herstellen. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle prüft auf Antrag hin die Zulassungswürdigkeit der KWK-Anlage am neuen Standort

**Zu Nummer 8****Zu Buchstabe a**

Mit der Ersetzung in **§ 15 Absatz 2 Nummer 6 KWKG 2025** und Absatz 3 Nummer 6 wird ein Redaktionsversehen beseitigt.

**Zu Buchstabe b**

Mit der Streichung von **§ 15 Absatz 4 Satz 3 KWKG 2020** wird korrespondierend mit der Streichung von § 7 Absatz 5 Satz 2 KWKG 2020 auch die Rückausnahme für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis zu 50 Kilowatt bei der Mitteilungspflicht nach § 15 Absatz 4 Satz 1 KWKG 2020 gestrichen. Auf die Ausführungen zur Streichung von § 7 Absatz 5 Satz 2 KWKG 2020 wird verwiesen.

**Zu Nummer 9****Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Durch die Änderung des § 18 KWKG 2025 wird die Förderung für den Neu- und Ausbau von Wärme- und Kältenetzen an die Erfordernisse der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 angepasst und gleichzeitig die Fernwärmenetzförderung bei einer unterstellten Weitergeltung der beihilferechtlichen Genehmigung des KWKG 2020 maximal verlängert.

Wie auch bei Änderung der Vorgabe für KWK-Anlagen in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird mit der Änderung in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Buchstabe b auch für Wärme- und Kältenetze zukünftig nicht mehr auf die Inbetriebnahme bis zum 31. Dezember 2026, sondern auf das Vorliegen sämtlicher nach Landesrecht erforderlicher Genehmigungen zu diesem Zeitpunkt abgestellt. Dies können abhängig von der Lage des Wärmenetzes und dem jeweiligen Landesrecht baurechtliche, straßenrechtliche oder naturschutzrechtliche Genehmigungen oder aber die schlichte nach dem Konzessionsvertrag vorgesehene Genehmigung der zuständigen Landesbehörde sein. Entscheidend ist, dass sämtliche erforderlichen Genehmigungen vorliegen. Nur in dem Fall, dass das Landesrecht keine Genehmigung für den Neu- oder Ausbau eines Fernwärmenetzes verlangt genügt die schlichte Beauftragung der Bauleistungen bis zum 31. Dezember 2026. Mit dieser Regelung werden die bestehenden beihilferechtlichen Spielräume bei einer unterstellten Weitergeltung der beihilferechtlichen Genehmigungsentscheidung zum KWKG vollständig ausgeschöpft. Auf die entsprechende Begründung bei der korrespondierenden Änderung in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KWKG 2025 wird verwiesen.

Wegen der Beendigung der Förderung von Wärmenetzen im Sinn des § 18 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c wird auch die in **§ 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b KWKG 2020** bislang normierte Frist gestrichen. Sollte es hier noch relevante Sachverhalte geben die einer Regelung bedürfen, ist diesen Sachverhalten in der Übergangsregelung des § 35 Absatz 19 KWKG 2025 genüge getan.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Bei der Neufassung der EU-Energieeffizienzrichtlinie wurden die Kriterien für ein effizientes Fernwärme- und Fernkältesystem angepasst. Darin ist ein Pfad zur Dekarbonisierung vorgeschrieben, der nach Artikel 26 Absatz 1 der Energieeffizienzrichtlinie unterschiedliche Anforderungen an den Energiemix vor und nach dem 1. Januar 2028 enthält. Zur Umsetzung der Anforderungen ist es erforderlich im Fördertatbestand zwischen Wärmenetzen zu differenzieren, die vor und nach dem Stichtag in Betrieb genommen werden. Die Neufassung von § 18 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b dient der Umsetzung dieser Vorgaben.

**Zu Dreifachbuchstabe aaa**

In § 18 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b wird der Begriff der industriellen Abwärme durch den deutlich weiteren Begriff der unvermeidbaren Abwärme ersetzt. Auf die Begründung zu der korrespondierenden Änderung der Begriffsbestimmungen in § 2 Nummer 9 und Nummer 29c wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.

**Zu Dreifachbuchstabe bbb**

In § 18 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c und d KWKG 2025 werden die Anforderungen an effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b Energieeffizienzrichtlinie in der Variante der Versorgung mit Wärme aus hocheffizienter KWK umgesetzt

**Zu Buchstabe c**

In § 18 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d KWKG 2025 werden die Anforderungen an effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b der Energieeffizienzrichtlinie umgesetzt. Dabei wird schon bislang im KWKG enthaltene Mindestanteil von 75 Prozent einer Kombination aus Wärme aus hocheffizienten KWK-Anlagen, Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme beibehalten.

**Zu Buchstabe e**

Bei der Änderung in § 18 Absatz 2 KWKG 2025 handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

**Zu Nummer 10**

Mit der Neufassung von § 19 Absatz 1 Satz 2 KWKG 2025 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die einzige Fallgruppe, bei der der Zuschlag 30 Prozent der ansatzfähigen Investkosten betrug mit dem vorliegenden Entwurf aufgehoben wurde.

Mit der Änderung von § 19 Absatz 1 Satz 3 KWKG 2025 wird die Fördergrenze für Wärmenetze im Einklang mit der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung von bislang 20 Millionen Euro auf 50 Millionen Euro angehoben.

**Zu Nummer 11**

Mit der Änderung in § 20 Absatz 6 KWKG 2025 wird der bislang vorgesehene Notifizierungsvorbehalt für die 15 Mio. übersteigende Fernwärmenetzförderung aufgehoben. An die Stelle der Einzelnotifizierung tritt künftig die Prüfung der Vorgaben nach Artikel 46 und in Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1 ff., zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023, ABl. L 167 vom 30. Juni 2023, S. 1 ff.). Erfüllt ein Vorhaben diese Vorgaben, was durch Rechtsgutachten gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle darzulegen ist, kann auch eine über 15 Mio. hinausgehende Förderung beantragt werden. Eine über 20 Mio. hinausgehende Förderung wird aber durch § 19 Absatz 1 Satz 2 KWKG 2025 ausgeschlossen.

Etwaige nach dieser Regelung gewährte Einzelbeihilfen sind bei der Europäischen Kommission im Wege des Verfahrens für Ad-hoc-Beihilfen anzuzeigen, und unterliegen der Überprüfung im Rahmen des Monitorings der Europäischen Kommission.

**Zu Nummer 12****Zu Buchstabe a**

Mit der Änderung des § 22 Absatz 1 Nummer 1 KWKG 2025 wird auch bei Wärmespeichern künftig deren verbindliche Bestellung der Bezugspunkt für die Förderfrist, um die bei unterstellter Weitergeltung der beihilfrechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission bestehenden Spielräumen weitestmöglich auszuschöpfen.

**Zu Buchstabe b**

In § 22 Absatz 2 KWKG 2025 wird der Begriff der industriellen Abwärme durch den deutlich weiteren Begriff der unvermeidbaren Abwärme ersetzt. Auf die Begründung zu der korrespondierenden Änderung der Begriffsbestimmungen in § 2 Nummer 9 und Nummer 29c wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.

**Zu Nummer 13**

Der Verweis in § 31 Absatz 2 Nummer 13 KWKG 2023 auf Anhang II der Richtlinie 2012/27/EU wird aktualisiert. Wegen der Neufassung der Richtlinie ist nun auf Anhang III der (EU) Richtlinie 2023/1791 zu verweisen.

**Zu Nummer 14****Zu Buchstabe a**

Mit der Streichung von § 35 Absatz 17 Satz 4 bis 6 KWKG 2020 werden die mit dem KWKG 2020 eingeführten Übergangsregelungen zu den §§ 7 Absatz 5 und § 15 Absatz 4 aufgehoben. Die Streichung steht im Zusammenhang mit der Streichung der entsprechenden Vorschriften in § 7 Absatz 5 Satz 2 und § 15 Absatz 4 Satz 3 KWKG 2020. Die Übergangsregelung bleibt aber aufgrund der neuen Übergangsbestimmung in § 35 Absatz 19 anwendbar auf KWK-Anlagen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Dauerbetrieb aufgenommen oder im Fall einer Modernisierung wiederaufgenommen haben.

**Zu Buchstabe b**

Mit der neuen Übergangsregelung in § 35 Absatz 19 KWKG 2025 wird das KWKG 2023 auf sämtliche Anlagen, Wärme- und Kältenetze für anwendbar erklärt, die bis zu Inkrafttreten dieses Gesetzes den Dauerbetrieb aufgenommen oder wiederaufgenommen haben bzw. in Betrieb genommen wurden.

**Zu Buchstabe c**

Mit dem neuen § 35 Absatz 23 KWKG 2025 wird eine spezielle Übergangsregelung für KWK-Anlagen in innovativen KWK-Systemen geschaffen, für die mit den Änderungen durch das KWKG 2021 das Ausschreibungssegment auf 10 MW verkürzt wurde, was in Einzelfällen dazu geführt hat, dass Projekte, die über die Verklammerungsregelung über eine Leistung von mehr als 10 MW verfügen anderenfalls keine Förderung mehr als iKWK-System möglich wäre.

Mit dem neuen § 35 Absatz 24 KWKG 2025 wird der beihilferechtliche Vorbehalt für den Bonus für elektrische Wärmeerzeuger aufrechterhalten.

**Zu Artikel 2 (Änderung der KWK-Ausschreibungsverordnung)****Zu Nummer 1**

Mit der Streichung von § 8 Absatz 1 Nummer 13 KWKAusVO wird das Erfordernis der Abgabe eines Wärmetransformationsplanes gestrichen.

**Zu Nummer 2**

Mit der Änderung von § 19 Absatz 5 Satz 3 KWKAusV wird die unterjährige Inbetriebnahme von iKWK-Systemen auch für die Jahre ab 2021 erleichtert, indem bei einer unter-jährigen Inbetriebnahme eine Pönale erst dann zu leisten ist, wenn die tatsächliche Einspeisung innovativer erneuerbarer Wärme in dem Kalenderjahr einen Anteil an der Referenzwärme von 2,92 Prozent multipliziert mit den in dem betreffenden Kalenderjahr verbleibenden Kalendermonaten unterschreitet.

**Zu Nummer 3**

Mit der Änderung in § 20 Absatz 1 Satz 2 KWKAusV werden die Fortschrittsmitteilung entschlackt und damit Bürokratie abgebaut. Mit den Änderungen in § 20 Absatz 1 Satz 4 KWKAusV wird die Mitteilungspflicht um die Verpflichtung ergänzt auch eine etwaig erhaltene Förderung nach der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze anzugeben.

**Zu Nummer 4**

Mit der Änderung in § 21 Absatz 6 Satz 1 KWKAusV wird ein Redaktionsversehen beseitigt, weil die Regelung des § 28 KWKG 2020 zwischenzeitlich im Energiefinanzierungsgesetz aufgegangen ist.

**Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)**

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes. Danach tritt das Gesetz am 1. April 2025 in Kraft.

Berlin, den 29. Januar 2025

**Markus Hümpfer**  
Berichterstatter



